



Bürgerbeauftragte, Karolinenweg 1, 24105 Kiel

An den
Vorsitzenden des Sozialausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Im Hause

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom: 12.10.2018

Mein Zeichen: B11

Meine Nachricht vom:

Bearbeiter/in: Franziska Rüst

Telefon (0431) 988-1279

Telefax (0431) 988-1239

Franziska.ruest@landtag.ltsh.de

23.11.2018

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/1645

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Leichen-,
Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig Holstein**

Gesetzentwurf der Abgeordneten des SSW, Drucksache 19/887

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

für die Gelegenheit zu dem oben genannten Gesetzentwurf Stellung zu nehmen, möchte ich mich bedanken.

Ich begrüße ausdrücklich die geplante Umsetzung der von mir angeregten Änderungen im Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig Holstein (siehe: Tätigkeitsbericht der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein 2017, S.50).

Die im Gesetzentwurf vorgenommene Klarstellung der bestehenden Gesetzeslage, dass keine Leistungspflicht der nachrangig Verpflichteten besteht, gleicht die unbilligen Härten für nachrangig Verpflichtete in Schleswig-Holsteins aus, gewährleistet dadurch Rechtssicherheit für die Bürger*innen und setzt die herrschende Rechtsprechung um.

Die Frage, wer der richtige Verpflichtete ist, bereitet bei derzeitiger Gesetzeslage vor allem in Fällen, in denen vorrangige und nachrangige Verpflichtete vorhanden sind, Probleme und wird in den verschiedenen Kreisen in Schleswig-Holstein unterschiedlich behandelt. Häufig werden auch nachrangig verpflichtete Hinterbliebene zur Übernahme von Bestattungskosten herangezogen, wenn die vorrangig Hinterbliebenen nicht leistungsfähig sind, obwohl dies mit dem bestehenden Gesetz nur schwer in Einklang zu bringen ist. Diese Verwaltungspraxis führt für den Bürger zu Rechtsunsicherheiten.

Dass nachrangig Hinterbliebene nicht ohne weiteres zum Ersatz der Bestattungskosten herangezogen werden können, wurde bereits vom BGH sowie einigen Landessozialgerichten festgestellt. Der BGH zweifelte mit dem Urteil vom 17.11.2011 (Az. III ZR 5) an, ob sich nach dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein (Bestattungsg) nachrangig Verpflichtete überhaupt an Beerdigungskosten beteiligen müssen und stellte eine Kostentragungspflicht der „erstrangig Verpflichteten“ fest. Dieser erstrangig Verpflichtete falle eben auch gerade nicht wegen fehlender Leistungsfähigkeit aus, da es die Möglichkeit einer Übernahme der nicht zumutbaren Bestattungskosten nach § 74 SGB XII gibt und nur gleichrangig Verpflichtete und nicht vorrangig und nachrangig Verpflichtete als Gesamtschuldner haften (§ 13 Abs.2 S.3 Bestattungsg). Für diese Beurteilung der Rechtslage spricht auch die Systematik des § 74 SGB XII, der die Übernahme der Kosten der Bestattung durch den Sozialhilfeträger regelt. Durch § 74 SGB XII können gerade dem vorrangig Verpflichteten die Kosten erstattet werden, wenn ihm die Kostenübernahme nicht zumutbar ist. Diese Pflicht soll also gerade nicht auf nachrangig Verpflichtete übertragen werden. Diese Rechtsauffassung wird auch durch die Rechtsprechung zahlreicher Landessozialgerichte bestätigt. Zwar ist diese Rechtsprechung aufgrund der verschiedenen Landesgesetze nicht unmittelbar anwendbar, deren Grundgedanke ist aber auf Schleswig-Holstein zu übertragen. Sowohl die Landessozialgerichte in Baden-Württemberg (LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 25. April 2013, L7 SO 5656/11), Berlin-Brandenburg (LSG Berlin-Brandenburg Urteil vom 25. März 2010, L15 SO/08), Hessen (Hessisches LSG Urteil vom 06. Oktober 2011, L 9 SO 226/10) und Sachsen-Anhalt (Beschluss vom 22. Februar 2012, L 8 SO 24/11 B) entschieden, dass nur nach Bestattungsrecht vorrangig Bestattungspflichtige zur Tragung der Bestattungskosten im Sinne des § 74 SGB XII verpflichtet sein können, nicht jedoch der lediglich nachrangig Verpflichtete.

Durch die Gesetzesänderungen des § 13 Abs.2 und § 2 S.1 Nr.12 des BestattungsgG wird nun gemäß § 13 Abs.2 Satz 3 und 4 klargestellt, dass nachrangig Verpflichtete nicht mehr herangezogen werden, wenn die vorrangig Hinterbliebenen nicht leistungsfähig sind. Diese können schließlich einen Anspruch nach § 74 SGB XII geltend machen. Hiermit wird die bestehende Rechtslage nun explizit normiert, dies wird von mir sehr begrüßt.

Diese Regelungen verhindern, dass nachrangig verpflichteten Hinterbliebenen eine Kostentragungspflicht auferlegt wird, obgleich in vielen Fällen keinerlei Verbindung oder Kontakt mehr zum verstorbenen Familienmitglied bestehen. Weiterhin ist zu bedenken, dass die oben beschriebene Pflicht zur Kostentragung nur entsteht, wenn bereits Pflichten aus den Bestimmungen des Erbrechts oder des Unterhaltsrechts ausgeschlossen sind. Diese Verpflichtungen bleiben von den Änderungen des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig Holstein unberührt.

Weiterhin würde durch die Änderung im Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig Holstein die unterschiedliche Verwaltungspraxis in Schleswig-Holstein beendet werden. Der Wohnort innerhalb Schleswig Holsteins würde nicht mehr darüber entscheiden, ob die Kosten einer Bestattung übernommen werden müssen oder nicht.

Mit freundlichen Grüßen



Samiah El Samadoni